

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Stiftung Phönix Schwyz“ besteht eine Stiftung nach den Vorschriften von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schübelbach.

Art. 2 **Zweck**

Die Stiftung bezweckt die Errichtung und Führung von Heimen und andern Wohnmöglichkeiten zur Aufnahme von psychisch beeinträchtigten Menschen beiderlei Geschlechts. Sie kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen auch weitere Aufgaben im Bereich der Sozialpsychiatrie übernehmen.

Ziel der Beratung und Betreuung psychisch beeinträchtigter Menschen ist die grösstmögliche soziale und berufliche Integration und Rehabilitation.

Die Stiftung kann Liegenschaften erwerben, mieten oder auch veräussern. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf den ganzen Kanton Schwyz.

Art. 3 **Vermögen**

Stiftungskapital bei Gründung Fr. 253'000.00
Stifter:

Schwyzersicher Hilfsverein für Gemüts- und Suchtkranke	Fr.	150'000.--
Victorinox AG, Ibach-Schwyz	Fr.	30'000.--
Lions-Club Schwyz	Fr.	20'000.--
Rotary Club Schwyz	Fr.	20'000.--
Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Schwyz	Fr.	10'000.--
Gesellschaft der Aerzte des Kantons Schwyz	Fr.	10'000.--
Kantonalbank Schwyz	Fr.	10'000.--
Baer Weichkäserei AG, Küssnacht	Fr.	3'000.--

Das Stiftungsvermögen wird weiter geöffnet durch:

- Beiträge des Kantons Schwyz
- Beiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung
- Beiträge Dritter
- Zuwendungen von Vereinen, Institutionen und Privaten
- Schenkungen und Legate
- Erträge des Stiftungsvermögens
- Überschüsse aus der Betriebsrechnung

Art. 4 **Organe**

Organe der Stiftung sind:

- a) Stiftungsrat
- b) Stiftungsratsausschuss
- c) Kontrollstelle

Art. 5 **Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus 7 – 11 Mitgliedern. Er konstituiert und ergänzt sich selbst.

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und für alle Geschäfte zuständig, welche zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich sind.

Er wählt den Stiftungsratsausschuss sowie deren Präsidenten als auch die Kontrollstelle.

Er erlässt eine Geschäftsordnung mit allen wesentlichen Aufgaben für die Stiftungsorgane.

Er regelt die Unterschriftsberechtigung und die Vertretung nach aussen.

Der Präsident und der Vizepräsident führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit dem Geschäftsleiter Kollektivunterschrift zu zweien. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates führen keine Unterschrift.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 6 **Stiftungsratsausschuss**

Der Stiftungsratsausschuss besteht aus 3 – 7 Mitgliedern.

Dem Stiftungsratsausschuss obliegt die Gesamtleitung aller Betriebe. Er koordiniert die Tätigkeiten der Stiftung.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 7 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie wird auf die Dauer von 1 Jahren gewählt.

Art. 8 Handelsregister und Aufsicht

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen. Sie untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde (Regierungsrat des Kantons Schwyz).

Art. 9 Satzungsänderung

Änderungen der vorliegenden Satzung im Rahmen des Stiftungszweckes erfolgen durch den Stiftungsrat mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder; Art. 85/86 ZGB bleiben vorbehalten.

Art. 10 Auflösung

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, so ist der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde befugt, die Stiftung aufzulösen und das Stiftungsvermögen einem ähnlichen gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Domizil: Stiftung Phönix Schwyz
Bättigmatte 13
6423 Seewen

Für die Stifter

Dr. Richard Schibli

Dr. Zeno Schneider

Seewen, 5. März 2006

Ersetzt die Statuten vom 27.3.03